

Wichtige Willenserklärungen nicht nur per Fax übermitteln

Beim Austausch vertragsbezogener Willenserklärungen durch Außendienstmitarbeiter muss sichergestellt werden, dass die Erklärung auch beim Vertragspartner ankommt. Der Sendebericht eines Telefaxes gilt rechtlich jedoch nicht als Nachweis.

Außendienstmitarbeiter stehen in Vertragsverhältnissen zu ihren Unternehmen. Sie vermitteln Verträge über Waren, Dienstleistungen, Versicherungen, Finanzdienstleistungen etc. Ständig müssen daher vertragsbezogene Willenserklärungen wie Angebote und Annahmen von Verträgen, Kündigungen, Mängelanzeigen und Ähnliches ausgetauscht werden. Hierfür werden in der Praxis alle möglichen Kommunikationswege genutzt.

Insbesondere bei Erklärungen, mit denen bestimmte Fristen gewahrt werden müssen, sollte sichergestellt werden, dass der Zugang der Erklärung bei der jeweils anderen Vertragspartei nachgewiesen werden kann. Sonst droht in einem späteren Rechtsstreit die Gefahr, dass der Gegner den Zugang der Erklärung bestreitet und damit die Erklärung insgesamt wirkungslos ist. Relevant wird das insbesondere bei Kündigungen.

Wichtig: Von der Frage des Zugangs unterscheidet sich die Frage der richtigen Form. Im Grundsatz bedürfen, sofern gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist, Willenserklärungen keiner bestimmten Form. Sie können also auch mündlich, per E-Mail, durch nicht unterschriebenes Schriftstück etc. abgegeben werden. Wichtige Erklärungen sollten allerdings verschriftlicht werden, damit hinterher nicht (auch) darüber gestritten wird, welchen Inhalt eine Erklärung hatte oder ob sie überhaupt als Willenserklärung anzusehen ist.

Diesen Schwierigkeiten begegnet der Gesetzgeber beispielsweise im Arbeitsrecht durch Anordnung der Schriftform für Kündigungen und Aufhebungsverträge in § 623 BGB. Die Kündigung eines Handelsvertretervertrages ist hingegen von Gesetzes wegen noch formlos möglich. Oft ist aber im Vertrag Schriftform vorgesehen.



Dr. Michael Wurdack

*ist Rechtsanwalt und Partner der seit 40 Jahren auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen. Tel.: +49 (0)551-49 99 60
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de
Weitere Informationen, aktuelle Urteile und Seminarangebote rund ums Vertriebsrecht finden Sie auf der Kanzlei-Homepage: www.vertriebsrecht.de*

Besteht ein Formerfordernis, verengt sich die Problematik des Zugangs auf die Frage, ob die Willenserklärung auch in genügender Form zugegangen ist.

Ein aktueller Beschluss des BGH vom 12. März 2013 – VIII ZR 179712 beschäftigt sich insoweit mit dem Nachweis des Zugangs einer Willenserklärung per Telefax:

Ausgangssituation

Die Parteien des Rechtsstreits stritten darüber, ob ein Kaufvertrag über ein Wohnmobil mit einem Kaufpreis von rund 126.000 Euro zustande gekommen war. Der Verkäufer des Fahrzeugs behauptete, er habe die als Annahmeerklärung zu wertende Auftragsbestätigung per Telefax an die Kundin versandt. Er legte hierzu einen Sendebericht mit einem „OK“-Vermerk vor.

Wichtig: Ein solches Sendeprotokoll genügt nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht, um den

Zugang eines Telefaxschreibens beim Empfänger nachzuweisen. Es ist also per se kein ausreichendes Beweismittel.

Zur Begründung verwies der BGH in einer grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 1994 darauf, dass zumindest die Möglichkeit bestehe, dass trotz „OK“-Vermerks im Sendebericht die Datenübertragung infolge von Leitungsstörungen missglückt sein könne. Wegen dieser Möglichkeit vermöge der Sendebericht allenfalls ein Indiz für den Zugang zu liefern, nicht aber einen Anscheinsbeweis zu rechtfertigen. Es fehle bisher an einer Feststellung oder gesicherten Erkenntnis dazu, wie oft Telefaxübertragungen scheitern und der Sendebericht gleichwohl einen „OK“-Vermerk ausdrücke. Eine bloße Vermutung einer hohen Verbindungs- und Übertragungssicherheit bei Telefaxen gebe noch keine verlässliche Grundlage für einen Anscheinsbeweis ab.

Dementsprechend lehnte auch die Vorinstanz zur aktuellen Entscheidung des BGH vom 12. März 2013 einen Nachweis des Zugangs durch den Sendebericht ab. Zudem hätte die Kundin ausreichend substantiiert und auch nicht erkennbar unwahr vorgetragen, dass an sie abgesandte Faxe mehrfach nicht in den Speicher ihres Geräts gelangt und nicht ausgedruckt worden seien.

Indizwirkung und weitere Aufklärung

Der BGH rückte auch in seiner aktuellen Entscheidung nicht erkennbar von dieser Leitlinie ab, obwohl sich die Technik inzwischen fortentwickelt hat. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist daher bis auf weiteres davon auszugehen, dass allein mit dem bestätigenden Sendebericht des Ausgangsgeräts der Nachweis des Zugangs beim Empfänger nicht geführt werden kann.

Gleichwohl kommt dem Sendebericht eine (positive) Indizwirkung zu. In der aktuellen Entscheidung betonte der Bundesgerichtshof daher nunmehr die richterliche Hinweis- und Aufklärungspflicht zu möglichen weiteren Indizien. Insbesondere hielt er das Berufungsgericht, an das der Rechtsstreit schon aus anderen Gründen zurückverwiesen wurde, dazu an, auf einen Vortrag der verklagten Kundin hinzuwirken, ob bei ihr ein Empfangsjournal für das eingesetzte Faxgerät vorhanden sei oder welche Dokumentation sie sonst auf Empfangsseite geführt hätten.

Gegebenenfalls solle das Berufungsgericht dann weiter prüfen, ob nach den Umständen Anlass bestehe, der Kundin eine Vorlage einer ihr Telefaxgerät betreffenden Empfangsdokumentation für den vom Sendebericht belegten Sendezeitraum aufzugeben.

Ergebnis einer solchen Sachaufklärung können weitere Indizien sein, die für oder gegen einen Zugang des Faxschreibens sprechen. Diese Indizien wären dann im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu bewerten.

Fazit

Bestreitet der Empfänger eines Telefaxes den Zugang trotz „OK“-Vermerks beim Absender, ist der Nachweis des Zugangs nicht chancenlos. Er hängt aber von weiteren Indizien ab, die sich im Machtbereich des Empfängers befinden (Gerätetyp, Art der Empfangsdokumentation, Verwahrung von Empfangsjournalen etc.). Einen sicheren, „gerichtsfesten“ Zugangsnachweis liefert also die Übersendung einer Willenserklärung (allein) per Telefax nicht, auch wenn der Sendebericht „OK“ ist.

Tipp: Nach wie vor gilt daher für wichtige, fristgebundene Willenserklärungen in erster Linie, dass sie so rechtzeitig übermittelt werden, dass kein zeitlicher Druck aufkommt. Übermittlungswege, die einen sicheren Zugangsnachweis erlauben, sind die Zustellung per Gerichtsvollzieher, per Boten (der als Zeuge in einem Prozess auftreten kann) oder per Übergabe-Einschreiben oder Einschreiben/Rückschein. Gerade letztere Einschreiben bedürfen allerdings eines zeitlichen Vorlaufs, da allein die bei Abwesenheit eingeworfene Benachrichtigung des Empfängers über das Bereitliegen eines Einschreibens noch keinen Zugang des Einschreibens darstellt.

Zusammenfassung

- Der Sendebericht eines Telefaxes erbringt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keinen Nachweis dafür, dass das Fax dem Empfänger zugegangen ist, auch wenn der Bericht einen „OK“-Vermerk trägt.
- Der positive Bericht stellt allenfalls ein Indiz für den Zugang dar, begründet aber keinen Anscheinsbeweis.
- Das Vorliegen weiterer Indizien, das insgesamt zur Annahme eines Zugangs führen könnte, ist unsicher und hängt vom Empfänger ab.